Gesets und Verordnungsblatt

für die

evangelisch=lutherische Kirche

Landesteils Lübeck im Freistaat Oldenburg.

I. Band.

Ausgegeben am 2. Juni 1921. 7. Stück.

Inhalt:

Mr. 29. Gefen vom 19. Mai 1921, betr. Mirchensteuern.

Mr. 30. Gefen vom 19. Mai 1921, betr. Befoldung der Bfarrer.

97r. 29.

Beien, betr. Mirchenfieuern.

Gutin, 1921, Mai 19,

Der Landesfirchenrat verfündigt mit Austimmung des Spnodalausichuffes und nach erfolgter Benchmigung burch die Landesinnude als Beiet, mas folat:

\$ 1.

3m Gefer vom 13. September 1920, betr. Berwaltung ber Rirchensteuern, werden die Worte "1. April 1921" geändert in "1 Januar 1922".

\$ 2.

Mis § 3 wird dem Wefet beigefügt: Gegen die Veranlagung der Rirchensteuern wird als Rechtsmittel der Ginfpruch beim Finanzamt

und die Berufung an das Landesfinanzamt gegeben.

Eutin, 1921, Mai 19.

Candestirchenrat.

Rahtgens. de Beer.

98r. 30.

Bejeg, betr. Befoldung der Bfarrer.

Entin, 1921, Mai 19.

Der Landesfirdenrat verfündigt mit Buftimmung Des Synodalausichusses und nach erfolgter Genehmigung durch die Landesinnode als Geset, was folgt:

\$ 1.

Im Gesetz vom 13. September 1920, betr Tenerungszulagen für die Bfarrer, werden die Worte "auf 50%" ersetzt durch die Worte "in der für die Oldenburgischen Zivilstaatsdiener festgesetzten Weise"

§ 2.

Sofern ein Bruchteil der Oldenburgischen Amtsrichter und Oberlehrer aus der Gruppe X der Besoldungsordnung in eine höhere Gruppe versetzt wird, wird auch derselbe Bruchteil der Pfarrer in die höhere Gruppe versetzt.

Eutin, 1921, Mai 19.

Candestirchenrat.

Rahtgens. De Beer